

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Für unsere Bestellungen sind nur die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Alle abweichenden Bedingungen im Angebot oder in der Bestellungsannahme (Auftragsbestätigung) des Lieferanten gelten, auch wenn unsererseits kein Widerspruch erfolgt, nur dann, wenn Sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten für:

- a) Schrottgeschäfte die handelsüblichen Lieferbedingungen für die Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott in der jeweils gültigen Fassung
- b) Metallgeschäfte die Geschäftsbedingungen des Deutschen Metallhandels in der jeweils gültigen Fassung

jeweils ergänzt durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Bei Einkäufen auf der Grundlage einer der Vertragsformen der Incoterms sind die Incoterms in der jeweiligen Fassung maßgebend; die Handelsklauseln gelten jedoch nur insoweit, als diesen Bedingungen und in besonderen Vereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen sind.

2. Bestellung

Bestellungen oder Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Das gleiche gilt für das Inkrafttreten von Nebenabreden.

3. Preise

Die in unseren Bestellungen aufgeführten Preise sind allein maßgebend.

4. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.

Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die die Erfüllung unserer Abnahmeverpflichtung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel sowie Behinderung der Verkehrswege, ob diese Umstände bei uns oder bei Dritten eintreten.

5. Liefertermine

Liefertermine sind verbindlich, Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei Lieferverzug sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Zahlungsweise

Für die Abrechnung sind die bei Eingang ermittelten Stückzahlen, Maße, Gewichte, Sorten und Analysen maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels des Empfängers, auch soweit der Wiegenachweis in einer datenmaschinellen Aufzeichnung besteht.

7. Abtretung

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen; die Zustimmung wird der Besteller ohne wichtigen Grund nicht versagen.

8. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften. Der Lieferant versichert und haftet dafür, daß durch die Lieferung und Benutzung der Ware Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und keine Rechte Dritter bestehen. Stellt sich ein äußerlich nicht erkennbarer Mangel nach Abnahme heraus, so beginnt die Verjährungsfrist mit Feststellung des Mangels. Der Einwand verspäteter Untersuchungs- und Mängelrügen ist ausgeschlossen. Kommt der Lieferant seinen Gewährleistungspflichten nicht nach, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, nach Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten Mängel oder Schäden zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

9. Schadstofffreiheitserklärung

Aufgrund seiner Prüfung des anzuliefernden Materials versichert der Lieferant, daß das anzuliefernde Material frei ist von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern, Öl, Fett, Säure, Treibstoffen und sonstigen umweltbelastenden Stoffen (PCB, FCKW, CKW etc.), Asbest, Radioaktivität und allen für die Verhütung schädlichen Stoffen. Fässer, Gebinde und Behälter dürfen nur mit einer Reinigungsbescheinigung angeliefert werden.

10. Gefahrenübertragung

Die Vergütungsgefahr geht- auch wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist- erst bei Abnahme der Lieferung auf uns über.

11. Annahmebedingungen

Das Stückgewicht der Stahl- bzw. Gusserzeugnisse darf ein Gewicht von 16,0 to nicht überschreiten, da wir sonst eine ordnungsgemäße Entladung nicht vornehmen können. Anlieferung der Materialien lt. unseren Annahmekriterien.

12. Anwendung des deutschen Rechts

Für alle Rechtsbeziehungen bei Bestellungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt unter Ausschluß ausländischen Rechts nur das deutsche Recht. Das einheitliche UN- Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

13. Zahlungstermin

Die Zahlung der Lieferung erfolgt – soweit nicht andere Bedingungen vereinbart wurden- bis zum 20. des Monats der dem Wareneingang folgt. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Verkäufer seine vertraglichen Ansprüche (z.B. Abtretung der gegen uns bestehenden Forderungen) weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen ist die Versandanschrift; für die Zahlung der Hauptsitz unserer Gesellschaft vereinbart. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Wir sind berechtigt, eventuelle Ansprüche unsererseits nach unserer Wahl auch am Sitz des Lieferanten geltend zu machen.

15. Teilunwirksamkeit und Werbeverbot

(1) Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam.

(2) Die Benutzung unserer Anfragen und Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

16. Datenschutz

(1) Wir weisen darauf hin, dass wir die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhobenen und für die Vertragsdurchführung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen speichern und verarbeiten. Alle Verarbeitungen personenbezogener Daten durch den Leistungserbringer haben ebenfalls streng nach den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zu erfolgen.

(2) Sofern dem Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung ein Zugriff auf personenbezogenen Daten des Auftraggebers möglich ist, hat der Leistungserbringer den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Erforderlichenfalls werden die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abschließen.